

## **Richtlinien der Stadt Willich zur Förderung der Kunst im öffentlichen Raum**

(Beschluß des Stadtrates vom 19.12.1978)

Kunstwerke im öffentlichen Raum sind die einer Baumaßnahme zugeordneten und integrierten Werke eines Künstlers und damit Denkmale, die das Kunstverständnis unserer Zeit kommenden Generationen überliefern sollen. Um solche Kunstwerke erwerben zu können, gibt sich die Stadt Willich folgende Richtlinien:

### 1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Bei Baumaßnahmen, die nach ihrer Zweckbestimmung eine künstlerisch Gestaltung oder künstlerisches Beiwerk rechtfertigen und bei denen die Stadt Bauherrin ist, erteilt die Stadt Aufträge für "Kunst im öffentlichen Raum".
- 1.2 Ausgenommen bleiben Bauten, die rein technischen Zwecken dienen.
- 1.3 Im Zweifelsfalle, ob "Kunst im öffentlichen Raum" angebracht ist, entscheidet der Rat.

### 2. Aufbringung der Mittel

- 2.1 Für die Finanzierung der "Kunst im öffentlichen Raum" werden Anteilbeträge von den Kosten des Bauwerks erhoben. Grundlage der Ermittlung der Höhe der Anteilbeträge sind die Positionen 3.100, 3.200 und 3.500 der neuen DIN 276.
- 2.2 Anteilbeträge werden nach folgender Staffelung erhoben
 

für die ersten 500.000,-- DM	3 v. H.
für den 500.000,-- DM überschreitenden Betrag bis 1 Mio. DM	2 v. H.
für den 1 Mio. DM überschreitenden Betrag bis 5 Mio. DM	1 v. H.
für den 5 Mio. DM überschreitenden Betrag	0,5 v. H.
- 2.3 Der jeweils errechnete Anteilbetrag ist in dem Kostenanschlag bzw. Kostenvoranschlag nach DIN 276 unter Titel 3.000 (3.100, 3.200 und 3.500) aufzunehmen.

#### 4.4

2.4 Aus dem ermittelten Betrag sind die Kosten des Wettbewerbs, des Preisgerichts, der Herstellung des Werkes und das Honorar des Künstlers zu bezahlen.

#### 3. Verfahren

3.1 Sobald der Planungsauftrag erteilt wird, ist auch das Verfahren zur Erlangung von Entwürfen zur "Kunst im öffentlichen Raum" einzuleiten.

3.2 Vorbereitung, Einleitung und Durchführung des Verfahrens obliegen dem Stadtdirektor. Er kann diese Zuständigkeit nachgeordneten Stellen der Verwaltung übertragen.

#### 4. Wettbewerb

4.1 Im Regelfall ist für jede Aufgabe ein beschränkter Ideenwettbewerb unter mindestens drei Künstlern auszuschreiben.

4.2 Über Abweichungen vom Regelfall entscheidet das unter Ziffer 4.8 genannte Preisgericht.

4.3 Bei größeren Bauvorhaben können gleichzeitig oder nacheinander mehrere Wettbewerbe für verschiedene Aufgaben durchgeführt werden. Hierüber entscheidet das unter Ziffer 4.8 genannte Preisgericht.

4.4 Willicher und niederrheinische Künstler sind bei den Wettbewerben angemessen zu berücksichtigen.

4.5 Zur Erleichterung der Wettbewerbsvorbereitung führt das Kulturamt der Stadtverwaltung eine Künstlerkartei, die neben allgemeinen Angaben über den Künstler selbst einen Nachweis seiner wesentlichen Arbeiten, seine Ausstellungen und Publikationen über ihn enthalten sollte. Vorschläge zur Aufnahme in diese Kartei werden auch von Künstlern und Kunstinteressierten erwartet.

4.6 Vorschläge zur Teilnahme am Wettbewerb können vom Preisgericht (Ziffer 4.8), dem Stadtdirektor sowie dem Kultur- und Baudezernenten eingebracht werden.

4.7 Das Preisgericht wählt aus den vorgeschlagenen Künstlern in der Regel drei aus und

beauftragt sie, je einen Entwurf anonym vorzulegen. Jeder von ihnen erhält für seinen Entwurf eine Vergütung in Höhe von 2 v. H. der Summe, die für "Kunst im öffentlichen Raum" bei dem in Frage stehenden Bauvorhaben bereitsteht, jedoch mindestens 500,-- DM.

4.8 Die Entscheidung über den Wettbewerb trifft ein Preisgericht. Ihm gehören an:

- a) der oder die Vorsitzende des Kulturausschusses,
- b) je weitere Fraktion ein Ratsmitglied, das möglichst Mitglied des Kulturausschusses sein sollte oder ein sachkundiges Mitglied des
- c) der Kulturdezernent,
- d) der Baudezernent,
- e) der Architekt,
- f) die Mitglieder des Gestaltungsbeirates.

Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Kulturausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Rat der Stadt.

Zu Sitzungen des Preisgerichtes können auf Beschluß weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Sie sind vor der Entscheidung anzuhören.

Das Preisgericht ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4.9 Der aus der Entscheidung des Preisgerichts hervorgegangene Künstler erhält den Zuschlag. Dieser Zuschlag bedarf der Bestätigung des für den rechtsgeschäftlichen Vollzug nach der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung oder der Zuständigkeitsordnung verantwortlichen Entscheidungsträgers.

4.10 Das gemäß 4.7 gezahlte Honorar wird bei der Ausführung eines Entwurfs angerechnet.

## 5. Ausnahmeentscheidungen

5.1 Abweichend vom Regelfall kann das Preisgericht beschließen, dem jeweiligen Entscheidungsträger zu empfehlen,

- a) die bei einem bestimmten Bauwerk für "Kunst im öffentlichen Raum" zur

#### 4.4

Verfügung stehenden, aber nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise auf ein anderes Bauvorhaben zu übertragen oder sie für eine spätere Maßnahme anzusparen,

b) den Ankauf geeigneter vorhandener Kunstwerke zu beschließen.

#### 6. Inkrafttreten

6.1 Diese Richtlinien treten am 01. Januar 1979 in Kraft.